

Dienstag den 13. März 1821.

Gubernial-Verlautbarung.

Nro. 1398.

Z. 209

Umlauffchreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Das Verboth der Erzeugung eines Weines oder Essigs aus dem Weinlager und des Verkehrs mit solchen Producten wird bekannt gemacht.

Es wurde entdeckt, daß von verschiedenen Partheyen aus dem Weinlager (Bodensaß des Weines) durch Beymischung von Wasser und geringhaltigen Weingattungen, Wein bereitet, und zur Mischung mit andern Weinen benützet werde.

Der Genuß des auf diese Art gewonnenen Weines oder auch Essigs ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und das Verboth der Erzeugung desselben, so wie auch seiner Mischung mit andern Getränken schon unter den zum Schutze für den allgemeinen Gesundheitszustand erlassenen gesetzlichen Vorschriften von selbst enthalten.

Da jedoch, wie die Erfahrung gezeigt hat, hie und da die Vermuthung besteht, daß die Erzeugung eines Weines oder Essigs aus dem Weinlager und auch der Verkehr mit solchen Producten nicht untersagt sey, so wird nunmehr zur Beseitigung solcher Unfuge, welche überdieß sehr leicht als Deckmantel für andere Vergehen benützet werden könnten, in Folge eines herabgelangten Decretes der hohen k. k. Hofkanzley vom 25. v. M. J. 850 zu Jedermans Wissenschaft und Benennung hiermit bekannt gemacht, daß die Erzeugung des Weines oder Essigs aus dem Weinlager und auch der Verkehr mit derley Producten verbothen ist, und daß jede entdeckt werdende dießfällige Uebertretung strenge geahndet werden wird. Laibach am 16. Februar 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sport,

Gouverneur.

Alphonz Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 200

Nr. 5944.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Wraf, vermitwet gewesene Krarner, als Johann Georg Krarner'scher Universalerbinn, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des, auf das Haus zu Laibach in der Stadt Nr. 313, seit 24. Decembe 1799 intabulirten, zwischen Ferdinand und Francisca Aubdck, dann Joseph Ullmann, geschlossenen Bestandcontractes, ddo. Laibach den 25. November 1799, dann des seit 10. Februar 1802, zu Gunsten der Theresia Aubdck, nachher verehlichten Schuster, für den, von ihrer Mutter Eva Maria Aubdck geb. hrenden, vom Ferdinand Aubdck zu bezahlen übernommenen Erbtheil pränotirt. u. Extracts, aus dem Herrschaft Koglischen Waisenbuche, ddo. 25. Jänner 1796.

eigentlich rücksichtlich des auf dem zuerst erwähnten Bestands-Contracte befindlichen Intabulations-, und des auf dem zuletzt gedachten Extracte stehenden Pränotations-Certificats gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf eben erwähnte Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß anzumelden und rechtsgültig darzuthun, widrigens das auf dem erst erwähnten Bestandcontracte befindliche Intabulations- und das auf dem zuletzt gedachten Extracte stehende Pränotirungs-Certificat für null und nichtig erklärt werden würde.

Laibach den 3. November. 1820.

Z. 199.

Nr. 4280.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Kandutsch, Tabak- und Stämpelgefällen Districtsverleger in Reifnitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen Transfers Nr. 93 dd. 25. Juny 1812, pr. 2102 Francs, oder 812 fl. 53 kr. gewilliget worden. Demnach werden alle jene, welche an diesem Transfer aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermeinen aufgefordert, solche binnen einem Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens dieses Transfer ohne weiters für nichtig, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach den 16. August 1820.

Z. 201.

Nr. 6002.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye in die von der Frau Maria Anna Freyinn von Mandel geborenen Storch von Sturnbrand gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich des in Folge der von der Frau Maria Anna Gräfinn von Reising, geborenen Gräfinn von Kristalnig, über ein Darlehen von 1000 fl., nebst 4 proc. Interessen, an den Priester Martin Eschebüll am 27. April 1751 ausgestellter, am 16. May 1760 auf die Herrschaft Rassenfuß intabulirten Schuldobligation habenden Landtafellsakes gewilliget worden.

Daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf diesen Satz zu haben vermeinen, selbes binnen der vom Gesetze bestimmten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach fruchtlos verstrichener Frist dieselbe auf weiters Anlangen der obbemeldten Frau Wittstellerinn für getödtet und wirkungslos erklärt werden würde.

Laibach den 7. November 1820.

Z. 204.

Nro. 747.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nep. Wolfing, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, ob des vorgeblich in Verlust gerathenen schiedsrichterlichen Urtheils zwischen Franz Kuntara und Mathias Rauniker, dd. St. Märten, bey Litay den 12. Juny 1811 über ~~fl. 1000~~ fl. 1000, eigentlich des zu Gunsten des Mathias Rauniker, darauf stehenden Inta-

bulations-Certificat vom 19. July 1811, hinsichtlich des Guts Gerbin gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf dieses Urtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens dasselbe eigent- lich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für geröthet, kraft- und wirkungs- los erklärt, und auf weiters Anlangen in die diessfällige Ertabulation gewilliget werden wird. Laibach am 13. Februar 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 194.

Verlaßabhandlungen. (3)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weizelberg macht hiermit bekannt, daß bey die- sem die Verlaßabhandlungen nach den nachgenannt Verstorbenen geschlossen werden, und zwar:

Am 24. März l. J. früh um 9 Uhr:

- a) nach dem zu Dobrujne am 20. November 1819 verstorbenen Stephan Fanticher;
- b) nach der zu Pöndo verstorbenen Gertraud Rutschitsch am obigen Nachmittage um 3 Uhr.
- c) nach der zu Resderta am 19. Februar l. J. verstorbenen Maria Grum;
- d) nach dem zu Tscheschentza verstorbenen Martin Meditsch.

Am 26. März l. J. früh um 9 Uhr:

- e) nach dem zu Poliz am 18. August 1820 verstorbenen Johann Galle;
- f) nach dem zu Kleindorf am 12. Jänner l. J. verstorbenen Martin Mikitsch;

Am obigen Nachmittage um 3 Uhr:

- g) nach dem zu Großastendorf am 6. Februar l. J. verstorbenen Marcus Achlin;
- h) nach der zu Söfku verstorbenen Margaretha Paulin.

Es haben daher alle jene, die bey genannten Verlässen aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, wie auch jene, die zu genannten Verlässen etwas schulden, an den bestimmten Tagen und Stunden um so gewisser in dieser Ants- canzley zu erscheinen, Erstere um ihre Ansprüche rechtshältig darzuthun, Letztere um ihre Rückstände zu berichtigen, als im Widrigen ohne Rücksicht auf Erstere die Verlässe ab- gehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtens fürgegangen werden wird.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg am 26. Februar 1821.

3. 205.

E d i c t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Martin Klopschitsch als Mathäus Koblerischen Sautmassverwalters in die Feilbiethung der bey der 1. und 2. Feilbiethungstagfassung nicht an Mann gebrach- ten, dem Grundbuche Cistern zinsbaren Mathäus Koblerischen Sautrealtäten als zwey- er Escheuer pol Lasun sammt Kohlbarren geschätzt, 200 fl. und der Waldung Ielloufza s 1 Ladino geschätzt 4 fl., gewilliget, und hierzu der einzige Termin auf den 7. April l. J. früh 9 Uhr im Orte Cistern im Hause des Creditors mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn gedachte Realitäten nicht um den Schätzwertb oder darüber veräußert werden könnten, bey dieser Tagfassung auch unter dem Schätzwertbe hindan gegeben werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 2. März 1821.

3. 3. 157.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Minkendorf wird im Nachhange zu dem Vorrufungsedict vom 16. Februar 1821 ad Nro. 66 der Schreib- oder Druck-Verstoß dahin berichtet, daß auf die von dem Herrn Franz Dietrich von Minkendorf, gegen Ja- cob Sedler von Giesbach, und respective gegen den aufgestellten Curator ad sentis Herrn Joseph Thomas Debeus zu Stoß Stain eingereichte Klage auf Bezahlung am Darlehen schuldigen 760 fl. sammt Interessen c. s. c. die Tagfassung auf den 18. May laufenden,

aber nicht künftigen Jahres, wie es in den Intelligenz-Blättern zur Laibacher Zeitung No. 15, 16 und 17 vorkommt, mit dem vorigen Anhange angeordnet worden seye.
Minkendorf den 2. März 1821.

Z. 207.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschafft Laß wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Wiskat von Pölland in die öffentliche Feilbiethung der dem Georg Uschenitschnig gehörigen zu Srednavals H. Z. 9 liegenden der Staatsherrschafft Laß sub Urb. No. 819 zinsbaren gerichtlich ohne fundo instructo auf 1194 fl. 50 kr. geschätzten Hube und Mahlmühle, wegen schuldigen 341 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget und hierzu 3 Termine nämlich der 2. April, 3. May und 4. Juny l. J. jedes Mahl früh 9 Uhr im Orte der Hube mit dem Befehle bestimmt worden, daß falls gedachte Realitäten weder bey der 1. noch 2. Feilbiethungstagung um den Schätzwert oder darüber veräußert werden könnten, solche bey der 3. Feilbiethungstagung auch unter dem Schätzwert hindan gegeben werden. Kaufsustige und intabulirte Gläubiger haben daher an obbestimmten Tagen im Orte Srednavals zu erscheinen. Die Licit. Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschafft Laß am 2. März 1821.

Z. 208.

Feilbiethung einer Hube.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Adelsberg in Innerkrain wird hiermit bekannt gemacht, es sey auf gestelltes Ansuchen des deligirten Bezirksgerichtes der Herrschafft Haasberg die executive Feilbiethung der dem Jacob Janzig gehörigen, in Galoch liegenden, und der Herrschafft Adelsberg sub Urb. No. 160 unterthänigen, um 1406 fl. 45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube wegen schuldigen 126 fl. M. M. c. s. c. gewilliget worden.

Zu dem Ende werden 3 Termine und zwar der 3. April, 3. May und 4. Juny l. J. mit dem Anhange bestimmt, daß in dem Falle, als die gedachte Realität weder bey der 1. noch 2. Versteigerung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, solche sonach bey der 3. und letzten auch unter demselben an den Meistbieter hindan gegeben werden würde. Die Vortheile und Lasten dieser, 1/4 Stunde von Adelsberg liegenden Hube können sammt den Licitationsbedingnissen sowohl in dieser Canzley, als in jener zu Haasberg täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschafft Adelsberg den 2. März 1821.

Z. 205.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Malovis, mit Zustimmung der intabulirten Gläubiger, die Feilbiethung dessen der Staatsherrschafft Michelfstetten sub Urb. Nr. 589 1/2 dienstbaren 1/4 Hube und Mahlmühle zu Jarfche bewilliget, und die Vernahme derselben auf den 28. März, 28. April und 30. May l. J. jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr in der diesfertigen Gerichtscanzley mit dem Befehle festgesetzt, worden, daß wenn dieselbe weder bey dem 1. noch 2. Termine um den vom Eigenthümer bestimmten Schätzwert von 620 fl. oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey dem 3. auch unter demselben veräußert werden würden.

Bezirksgericht Kreuz den 20. Februar 1820.

Z. 202.

Amortisations-Edict.

(3) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Lbunn zu Laibach haben jene, welche auf das zwischen Johann Georg Zwayer, Getreidhändler in Laibach, und Primus Wremschal, von Waittsch, wegen auf Bezahlung angesprochener 290 fl. 35 kr. c. s. c. und Gerichtskosten unterm 15. November 1808 erlassene, auf die zu Waittsch liegende, dem Grundbuche der Pfalz Laibach unter Urb. No. 21, zinsbare Hoffstatt und Mühle

unterm 17. December 1808 intabulirte, vergetlich in Verlust gerathene Urtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, als widrigens nach Verlauf dieser Frist das genannte Urtheil, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat auf ferneres Anlangen als null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde.
 Laibach am 19. Februar 1820.

3. 198.

E d i c t.

3) Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem im Adelsberger Kreise, wird auf Anlangen der Helena Sever, als erklärten Erbin hiermit bekannt gemacht, das alle jene, welche auf den Verlass ihres am 6. Jänner l. J., mit Rücklassung eines mündlichen Testaments verstorbenen Ehemannes, Gregor Sever, gewesenen Oerrichters der Hauptgemeinde Dornegg, dann Wirthen und Weinbändler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen glauben, zu der auf den 27. März l. J. um 9 Uhr früh in hierortiger Gerichtscanzley anberaumten Liquidations-Tagssagung so gewiß zu erscheinen haben, als sonst der Verlass ohne weitem abgehandelt, und den sich gemeldeten Erben eingewortet werden wird.
 Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 19. Februar 1821.

3. 206.

E d i c t.

(3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Maria Speck, wider Hrn. Carl Prenner, als Bevollmächtigten der Paul Speck'schen Erben, in die öffentliche Feilbiethung des in der Stadt Laib H. 3. 5 liegenden, dem Grundbuchsamte der Stadt Laib zinsbaren, gerichtlich sammt Zugehör auf 280 fl. geschätzten Hauses, wegen behaupteten 500 fl. L. W. sammt Nebenverbindlichkeiten gewilliget, und hierzu der 6. April, 5. May und 5. Juny d. J. jedes Gedachtes Haus weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber, an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbiethungstagssagung auch unter dem Schätzwerthe hindan gegeben werde.
 Die Kauflustigen, und die intabulirten Gläubiger werden daher an bestimmten Tagen dazu zu erscheinen eingeladen. Die Licitationsbedingnisse, sammt dem Schätzungsprotocolle, können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.
 Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 2. März 1821.

N a c h r i c h t.

(2) Ein Diurnist wird zu einem Amte in Laibach auf unbestimmte Zeit gegen das gewöhnliche Diurnum gesucht. Diejenigen, welche diese Diurnistenstelle zu erhalten wünschen, müssen eine geläufige und leserliche Handschrift haben, und im Rechnen gut bewandert seyn.
 Die nähere Auskunft hierüber ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 212.

(2)

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht, es sey über Anlangen des Matthäus Moschino wider Andreas Ganther, wegen schuldigen 110 fl. sammt Superexpensen in die öffentliche Feilbiethung zweyer dem Schuldner angehöriger Pferde, zweyer Ochsen und einiges Viehfutters, in dem Schätzwerthe pr. 145 fl. 50 kr. gewilliget und hierzu der 27. März d. J. für den 1., der 11. April für den 2. und der 26. April für den 3. Termin jedes Mal um 9 Uhr früh in dem Hause des Beklagten And. Ganther in Laibach mit dem Anhang des 326. S. a. O. D. bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.
 K. K. Bezirksgericht Idria am 2. März 1821.

3. 101. **E d i c t.** (3)
 Von dem Bezirksgerichte Seisenberg, als Abhandlungsinstanz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seien zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes, dann Pflege der Verlassabhandlungen nach Absterben nachfolgender Individuen die Tagsetzungen auf folgende Tage und Stunden anberaumt, als:
 Um 20. März 1821 Vorm. 9 Uhr, nach dem zu Oork verst. Joseph Huale.

		10	den		Eheleuten Anton und Francisca Gerischman.
	Nachm. 3		der		Maria Vernoufshög, geborenen Valenta.
21.	Vorm. 9		dem	Podbutuje verst.	Gereg Fint.
	10			Enculle	Johann Fabian.
	Nachm. 3		der	Gmaina	Margareth Wittkof.
22.	Vorm. 9		dem	Schwarz	Anton Skufja.
	10			Kletschet	Joseph Pab.
	Nachm. 3			Schäufel	Matthias Skufja, vulgo Pousche.
23.	Vorm. 9			Foltshane	Jacob Krall.
	Nachm. 3		der	Brosleke	Margareth Mösting.
24.	Vorm. 9		dem	Seisenberg	Anton Greischer.
	Nachm. 3			Kleinkorren	Martin Hotschewar.
26.	Vorm. 9			Seisenberg	Anton Koig.
	10			Pangenton	Anton Schauer.
	Nachm. 3			Randell	Anton Saversheg.
27.	Vorm. 9			Grosgruf	Jacob Koschiel.
	10			Unterwarnberg verst.	Michael Strauß.
	Nachm. 3			Podbutuje verst.	Franz Lamprecht.
28.	Vorm. 9		der	Ragendorf	Ursula Smelitsch.
	10		dem	Untervinkel	Johann Smelitsch.
	Nachm. 3		der	Hinnach	Margareth Sever.
	4		dem	Kunttschen	Andreas König.
29.	Vorm. 9			Untervinkl	Andreas Drenschög.
	10			Schöpfendorf	Martin Petschial.
	Nachm. 3			St Michel	Andreas Kraschoug.
30.	Vorm. 9			Unterwarnberg verst.	Joseph Hutter.
	10		der	Dreschbüh verst.	Gertrud Milkautschitsch.
	Nachm. 3		dem	Schöpfendorf	Joseph Buloviz.
	4		den	Gurkerf	Eheleuten Maria und Andre Suranz.

Alle jene, welche in diese Verlassenschaften etwas schulden, oder von solchen aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen glauben, werden daher aufgefordert, an besagten Tagen und Stunden um so gewisser entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Schuld einzugehen, oder ihre anfälligen Ansprüche geltend zu machen; als widrigens im erstern Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln vorgegangen; im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würden.

Bezirksgericht Seisenberg am 15. Februar 1821.

K u n d m a c h u n g. (2)

Um 20. März d. J. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Canzley, in dem Lepeschigischen Hause No. 214 im zweyten Stocke in der

Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse, für das Laibacher Garnison-Spital auf 6 nach einander folgende Monate, nämlich: vom 1. May bis Ende October 1821 öffentlich versteigert werden.

Die benöthigten Artikel von der besten Qualität bestehen beyläufig in 6 Centner Reis, 10 Centner Weisengries, 8 Centner Müntmehl, 16 Centner Embrennmehl, 8 Centner gerissene Gerste, 6 Centner Hindschmalz, 12 Pfund gerollte Gerste, 20 Pfund rohe Gerste, 60 Pfund Kummel, 60 Pfund gedörrte Zwetschden, 40 Pf. Wachholderbeeren, 20 Pf. Zucker, 40 Pf. weiße Seife, 90 Pf. gereinigtes Falg, 1800 Stück Eyer, 30 Eimer alten Wein, 2 Eimer Weinessig und 12 Maß Branntwein; die Semmeln und halbweißes Brot, dann Rind- und Kalbfleisch, nach den alle Tage in voraus gehenden Anweisungen.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiermit vorgeladen, sich bey der am 21. September d. J. abgehalten werdenden Licitation im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmunterung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkaufe unmittelbar abgeben; auch ist das Militär-Obercommando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionleistung zu entheben.

Von Seite des k. k. Militär-Garnison-Spitals zu Laibach den 8. März, 1821.

Z. 183.

E d i c t

(3) Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf das Ansuchen des Mathias Noddy, von Ebenenschuß, de. präf. 31. Jänner 1821 Nr. 176, in die executive öffentliche Versteigerung der in den Lucas Martintshitschischen Verlaß gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectif. No. 120, 1068/6 dienstharen, in Mannitz sub Conf. Nr. 27, gelegenen, und auf 145 fl. gerichtlich geschätzten Käusche, sammt den auf 7 fl. 34 kr gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen durch Uctidil vom 30. Sept. 1820. behaupteten 56 fl. 7 kr. c. s. c. gewilliger worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagfahungen, und zwar die 1. auf den 31. März, die zweyte auf den 30. April, und die dritte auf den 30. May l. J. jederzeit um 9 Uhr früh in loco Mannitz, mit dem Besatze angeordnet, und durch Edict bekannt gemacht, daß wenn die eine, oder die andere der feilgebothenen Gegenstände, weder bey der ersten, noch zweyten Licitation weder über, noch auch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde. Die Listen der Realität, und die Licitationsbedingnisse sind täglich bey diesem Gerichte einzusehen.

Haasberg am 1. Februar 1821.

Z. 211.

Feilbietungs-Edict.

(2) Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Tyrien zu Laibach, wird hiemit bekannt gemacht: Es seye Inhalt Ersuchschreibens des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Lack vom 2. l. M. Nr. 122, über Anlangen des Herrn Carl Prenner, Bevollmächtigten der Paul Spöhschischen Erben, wider Gregor Levitschnig als Franz Mlakerischen Verlaßcuratoren zu Eisnern, in die executive Feilbietung, deren zu der Franz Mlakerischen Verlaßmasse gehörigen Bergwerks-Cantitäten, nämlich des Hammerantheils zu Untereisnern, Diensttag in der ersten Reihewoche geschätzt auf 245 fl., und des Kohlbarns Nr. 21. eben dort geschätzt auf 42 fl. 30 kr. M. M., gewilliget worden. Zur Ausfüh-

vung dieser ersuchten Feilbiethung werden die Tage auf den 11. April, 12. May und 13. Juny l. J. jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Eisnern, bey dem in Sachen unter einem bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel mit dem Beysaze anberaunt, daß, wenn die obbenannten Bergwerks-Entitäten, weder bey der ersten, noch auch bey der zweyten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft und hindan gegeben werden würden. Die Picitationsbedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Herrn Jacob Presel eingesehen werden. Laibach den 6. März 1821.

3. 3. 74.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. August von Eipens Donrath, k. k. Majors, wider Georg Anton Javorinig, wegen schuldiger 2000 fl., sammt Zinsen in W. W., dann Unkosten und Superexpensen, in die executive Feilbiethung der, diesem Letztern gehörigen, zu Caplana, sub Haus No. 37 vorkommenden, der Herrschaft Voitsch, sub Rect. No. 676 dienstbaren halben Hube im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2245 fl. M. M. gewilliget worden. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 27. Februar, der zweyte auf den 30. März und der dritte auf den 30. April d. J. jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Oberlaibach, mit dem Beysaze anberaunt, daß, im Falle diese Realität, bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde. Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem Beysaze vorgeladen, daß die Picitationsbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können.

Freudenthal am 15. Jänner 1821.

U n m e r k u n g. Zu der ersten Picitation ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 210.

Feilbiethungs-Edict.

(2)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Bezirksgerichts der Staats Herrschaft Laak vom 2. l. M. No. 16 die von demselben unter nähmlichen Dato dem Martin Klobschitz, als Matthäus Kobler'schen Gantmasse-Verwalter, bewilligte Feilbiethung der, zur gedachten Concursmasse gehörigen Bergwerks-Entitäten, benanntlich des Schmelz- und Hammerantheils, Montag in der zweyten Reihewoche zu Obereisnern, nach der gerichtlichen Schätzung pr. 260 fl., der zweyen Kohlborn No. 3 und 15 und des Ortplatzes hinter dem Franz Pusner'schen Keller, pr. 100 fl., des Schmelz- und Hammerantheils; Donnerstag in der dritten Reihewoche zu Untereisnern um den Schätzungswerth pr. 275 fl. und des Kohlborns No. 16, ebenfalls zu Untereisnern pr. 50 fl. M. M. abgehalten werden wird, zu welchem Ende der Picitationstag auf den 10. des k. M. April l. J. Früh um 9 Uhr im Orte Eisnern bey dem in Sachen unter einem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel, mit dem Anhang anberaunt worden ist, daß falls die obbenannten montanistischen Entitäten bey dieser einzigen Feilbiethung nicht um die Schätzungsbeträge, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dieser nähmlichen Picitation auch unter der Schätzung hindan gegeben werden.

Die Picitationsbedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Jacob Presel in Eisnern eingesehen werden. Laibach am 6. März 1821.

(2) Es wird ein Piano-Forte um sehr billigen Preis hindan gegeben. Kaufs-
Lustige belieben sich an das Frag- und Rundschafsts-Comptoir zu wenden.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 215.

Nro. 884.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung der gesetzlichen Intestaterten zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 5. Jänner l. J. zu Ratshach, ob in testato v. erstorbenen Pfarrer Franz Pees, die Tagssagung auf den 9. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen ver- meinen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 21. Februar 1821.

Z. 214.

Nro. 1019.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael, Andreas und der Margareth Skumaviz, als testamentari- schen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem zu Kronau in Oberkrain verst. Pfarrer und Dechant Mathias Skumaviz, die Tagssagung auf den 9. April l. J., Vor- mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey wel- cher alle jene, welche an diesem Verlass, aus was immer für einem Rechtsgrunde An- sprüche u stellen vermeinen, solche so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Februar 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 218.

Edict.

(1) Am 4., 5. und 6. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Schlosse der Herrschaft Commenda St. Peter im Be- zirke Kreuz verschiedene in dem Nachlass des Herrn Johann Gregor Kautschitsch, ge- wesenen Pächters, gehörige Effecten, als: Kästen, Tische, Sesseln, Canapee, ein Pia- no-Forte, Stuhl- und Sackuhren, weißes Tafelgeschirr, Bettzeug, Tischwäsche, Zinn, Kupfergeschirr, Weinfässer, dann Hornvieh, Pferde, eine Pirusch, Galeschen, Mayerkräftung und Viehfutter, bestehend aus Klee, Heu, Grummet und Stroh, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung veräußert wer- den, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.

Kreuz den 7. März 1821.

Z. 220.

Edict.

(1) Von dem k. k. Bezirksgerichte Zdrin wird bekannt gemacht: Es seye über An- langen des Sebastian Ganthor wider Johann Vogathej, in Dobrazhava, wegen Schuldigen 24 fl. 12 kr. nebst Superexpensen, in die gerichtliche Feilbietung folgender auf 45 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Güter, als: 2 Bodungen, 10 Merling Erdäpfel, 50 Wägen Dung, 10 Wägen Formach, 1/2 Merling Kleesamen, 12 Pf. geselchtes Schweinfleisch, und 60 Pfund Speck, gewilliget, und hierzu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. März, für den zweyten der 11., und für den dritten der 26 April l. J., jedes Mal um 10 Uhr früh, in dem Hause des beklagten Joh. Vogathej, mit dem Anbange des 326. §. a. C. O. bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.

K. K. Bezirksgericht Zdrin am 8. März 1821.

Z. 216.

Edict.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Ge- richte auf Ansuchen der Eheleute Johann und Maria Zweck die executive Feilbis-

(Zur Beplage Nro. 21)

thung der, dem Lucas Teresh gehörigen, in Schmarza liegenden, dem Gute Schernbüchl, unter Rectif. Nr. 16 zinsbaren und gerichtlich auf 618 fl. geschätzten ganzen Hube bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 25. Jänner, 28. Februar und 28. März 1821, jedes Malh Vormittag um 9 Uhr in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde. Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. December 1821.

Unmerkung Bey der 2. Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 217.

G d i c t.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Logar, von Kolitschou, als gesetzlichen Vertreters seiner Ehegattinn Theresia Logar, wider Maria Ferdina, Uaiversalbin, wegen schuldiger 654 fl. 16 kr. c. s. c. zur Vornahme der suspendirt gewesenen zweyten und dritten Feilbiethung der, in den Verlass des Andreas Ferdina gehörigen, zu Mansburg liegenden Realitäten, nämlich: der, der Herrschaft Kreuz, sub Rectif. Nr. 275 und 294, Urb. Fol. 368 und 404 nterthänigen, gerichtlich auf 2500 fl. geschätzten 1 1/4 Hube, und der, der Pfarrgült Mansburg sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, gerichtlich auf 486 fl. geschätzten 1/3 Hube, der neuerliche Termin auf den 28. Februar und 29. März l. J. 10 des Malh Vormittags um 9 Uhr in der diesortigen Gerichtscanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Güter auch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht angebracht werden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 17. Februar 1821.

Unmerkung. Bey der zweyten Feilbiethung wurde kein Anboth gemacht.

3. 228.

G d i c t.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden alle jene, welche auf den Nachlass des verstorbenen Gregor Glack, Hubenbesizers zu Graslinden, des Mathäus Micheltshitsch, von Schwarzenbach S. Nr. 7, und des Matthäus und seines Schwiegersohnes Joseph Poje, zu Ultrinkel S. Nr. 15, entweder als Erben, oder Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, mit Hindeutung auf den §. 814. B. G. B. erinnert, hierwegen zur Anmeldung ihrer Ansprüche am 13. l. M. April, frühe um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Gottschee am 10. März 1821.

3. 219.

V e r l a u t b a r u n g.

(1)

Am 24. d. M. Vormittag um 9 Uhr werden im hierortigen Stadthause nachgenannte Zins-Getreide im Wege der Versteigerung verkauft, als: 1 Mehen Weizen, 5 1/2 Mehen Korn, 17 Mehen Hirse, 5 Mehen Haiden und 200 Mehen Haber, dann 55 Pfund Flachs. Der Haber-Vorrath kann im Ganzen oder auch in kleineren Parthien erstanden werden.

Magistrat Laibach am 7. März 1821.

Wohnung zu vergeben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., von Georgi bis Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probier-Amte wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß demselben die Verschleiß-Niederlage aller k. k. Maria-Zeller Eisens-Guß- und Kunstguß Artikel einverleibet worden sey. Nachd. m. nun dasselbe mit einem hinlänglichen Waarenlager an Gewichtern, Defen, Sparherdplatten, Kochgeschirren aller Art, Kesseln, Nadschuhcn zc., so wie an Kunstartikeln, als Leuchtern, Lichtschertassen, Messerrasteln, Salz- und Eyerfäßchen, Uhrpostamenten, Basen, Kreuzstern, Schachspielen, k. k. Adlern, verschiedenen heiligen und andern Medaillen u. s. w. versehen, und alle diese Eisen-Gattungen und Kunst-erzeugnisse sowohl der Reinheit, als auch der vorzüglich guten Qualität wegen besonders anempfehlen kann, gibt es zugleich die Versicherung, alle, was immer Rahmen habende Bestellungen nach Mustern oder Zeichnungen in möglichster Kürze und den billigsten Preisen zur vollkommenen Zufriedenheit der Hrn. Abnehmer zu liefern.

Laibach am 8ten Jänner 1821.

Albert Hölbling,
k. k. Landes-Münz-Probierer.

(1) Unterfertiger gibt sich die Ehre, allen Herren Pfarrern und Geistlichen in der Stadt und auf dem Lande anzuzeigen, daß er in den Kirchen nicht nur von Holz neu verfertigte Altäre, Kanzeln und Orgeln, sondern auch derley alte gefasste Arbeiten für noch lange Dauer und zum Nutzen des Holzes um einen sehr billigen Preis so neu überfaßt, daß es niemand von einer ganz neuen Arbeit unterscheiden wird. Wohnt in der Krenngasse Nro. 77.

Franz Schaffenrath, Bergolder.

Z. 231.

Vicitations-Ankündigung.

Nr. 346.

(1) Nachdem die am 18. Jänner 1821 hieramts abgehaltene Vicitation zur Lieferung des einjährigen Bedarfes an Nettopapier für das hiesige k. k. Stämpelamt, bestehend in ein tausend zweyhundert Rieß mittelfeinen Canzleypapiers, höheren Orts nicht genehmiget und die Ausschreibung dann Abhaltung einer neuerlichen Vicitation angeordnet worden ist; so wird solches mit dem Besage hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfällige Vicitation auf vorbesagtes Papierquantum am 5. April d. J. in dem hiesigen Amtsgebäude am Schulplaz Nr. 297 im 2. Stocke Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird.

Wozu die Lieferungs-lustigen mit dem Besage vorgeladen werden, daß jeder Vicitant vor Anfang der Vicitation ein Reugeld von fünf und dreyßig Gulden M. M. und gleich nach erfolgter Ratifikation des Contractes eine Caution von drey hundert fünfzig Gulden M. M. entweder bar oder auch fideijusserisch, im letzteren Falle mit der erforderlichen Præmatural-Sicherheit versehen, zu leisten verbunden sey.

Die dießfälligen Contract-Bedingnisse können täglich in den gewöhnl. Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden und wird nur noch erinnert, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Vicitations-Protocolls verbindlich sey, dann, daß nachträgliche Offerte, zu Folge allerhöchster Vorschrift, nicht angenommen werden dürfen.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Myrien.

3. 221.

G d i c t.

Von den Zehendobrigkeiten Herrschaft Sonnegg und Pfarrhof Jag im Laibacher Kreife wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf ihr gehöriges Einsprechen in die Teilbiethung der, den nachbenannten rentirenden Zehendholden des Dorfes Pinuzbüchel, nämlich:

Dem Johann Möglisch,	H. No. 5.
„ Lucas Schernagel,	7.
„ Lorenz Perle,	8.
„ Georg Ficktur,	9.
„ Michael Kramar,	10.
„ Jacob Vierand,	11.
„ Johann Koprius,	14.
„ Mathias Moser,	16.
„ Mathias Wesley,	19.
„ Lorenz Wesley,	21.
und „ Jerny Krischmann,	23.

gehörigen fahrenden Güter, als: eine junge schwarze Stute, 5 Stück Kühe, 7 St. ein- und zweijährige Oßeln, 3 St. Kalbinen, einige Centen Klee, einige St. Heu, ein Deichschwagen, eine Wagenkrippe, 3 mit Eisen beschlagene Ochsenwägen, 4 Wagenräder, 3 eiserne Wagenkerten, 3 1/2 Klafter Brennholz, 3 Böbret, 2 eiserne Ringe, 1 Schnellwaage und mehrere Kleinigkeiten — auf vorher ergangene freisämtliche Pfändungs = Verwilligung im Wege der Execution, wegen der den obenbenannten Zehendobrigkeiten von mehreren Jahren rückständigen und verweigerten, mit hoher Hofentscheidung vom 17. October v. J. No. 34180 zuerkannten Erdäpfelzehend, bestehend in 215 Meckling Erdäpfel, dann die durch volle 4 Wochen wider sie rentirende Zehendholden ohne Erfolg verhängte Militär - Execution, der dadurch ankäuflichen annoch rückständigen Executionsgeldern von 144 fl. M. M. gemilliget worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 22. d. M., für den zweyten der 5. April d. J. endlich für den dritten der 19. des nämlichen Monats mit dem Befehle bestimmt werden, daß, wenn diese obgenannte Fahrnisse weder bey dem ersten oder zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Markt gebracht werden könnten, sothe bey der dritten Teilbiethung auch unter der Schätzung verkauft werden.

Diesem Nach haben alle jene, welche ein oder anderes dieser benannten Güter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den gedachten, im erforderlichen Falle auch folgenden Tagen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 2 bis 6 Uhr, in dem Orte Brundorf (Bezirk Sonnegg), und zwar bey dem Oberrichter Johann Stembou, Haus Nr. 83 einzufinden und ihre Anbothe anzugeben.

Zehendobrigkeit Herrschaft Sonnegg und Pfarrhof Jag am 7. März 1821.

3. 223.

G d i c t.

No. 56.

(1) Alle jene, welche auf den Rücklaß der vor 14 Jahren zu St. Catharina ab intestato verstorbenen Appellonia Sednou aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, am 30. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen die Abhandlung geschlossen und das Vermögen den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 22. Februar 1821.

3. 224.

G d i c t.

No. 89.

(1) Alle jene, welche auf den Rücklaß des ab intestato verstorbenen Lucas Köstler, Grundbesitzer zu Göisd, aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 3. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagung vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bez. Gericht Neumarkt am 27. Febr. 1821.

Gubernial-Verlautbarung.

Nro. 596.

Z. 226.

(1) Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen, Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die Erörterung und Berichtigung der verschiedenen Arten der Staatsschuld des erloschenen Königreichs Italien hat Unsere Aufmerksamkeit ununterbrochen beschäftigt.

In Absicht auf die von der Anstalt des italienischen Monte herrührende Schuld haben Wir bereits mit Unserm Patente vom 12. Hornung 1816 Verfügungen zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche das österreichische Staatsbürgerrecht besitzen, und in der österreichischen Monarchie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, getroffen, und sind mit den hohen Mächten, welche zum Wiederbesitze ihrer dem vormahligen Königreiche Italien einverleibt gewesenen Staaten gelangt sind, zur angemessenen Befriedigung aller Gläubiger in Verhandlung getreten, in Folge deren auch schon entsprechende Uebereinkommen zu Stande gebracht wurden.

In Beziehung auf die Zahlungsrückstände der Administration des erloschenen Königreichs Italien, haben Wir diejenigen Erhebungen veranstaltet, welche zur Wahl einer mit der Gerechtigkeit und den Kräften des Staates in Uebereinstimmung stehenden Befriedigungsart erforderlich sind, und behalten Uns vor, auch in Ansehung dieser Schuld mit den oben bezeichneten hohen Mächten in die entsprechende Verhandlung zu treten.

Um aber schon jetzt Ordnung in dem Verfahren zur möglichen Befriedigung der Gläubiger herzustellen, und diese Befriedigung, in so ferne solche von Uns abhängt, zu beschleunigen, haben Wir nachstehende Beschlüsse zu fassen befunden:

§. I.

Es wird eine eigene Anstalt, unter der Benennung: Monte des lombardisch-venetianischen Königreichs, in Unserer königl. Stadt Mailand errichtet, und der Leitung einer eigenen Behörde, mit der Benennung: Praefectur des Monte, zugewiesen werden.

In dieser Anstalt wird die gesammte Staatsschuld, welche das lombardisch-venetianische Königreich betrifft, vereinigt, und daher nicht nur jener Zweig derselben, welcher aus dem vorm. italien. Monte vertragsmäßig an Uns übergeht, sondern auch die Zahlungsrückstände der Administration der erloschenen Regierung, in so ferne sie von Uns zu übernehmen sind, in den neu errichteten Monte ein-

(Zur Beilage Nro. 22.)

bezogen. Der Zweck dieser Anstalt ist die angemessene Versicherung der ihr zugewiesenen Schuld und die Befriedigung der Gläubiger, in welcher Hinsicht die entsprechenden Mittel für dieselbe angewiesen werden.

§. II.

Um die Zuweisung der Schuld an dem neuen Monte in den einzelnen Posten derselben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Ordnung und Genauigkeit zu bewirken, haben Wir eine eigene Liquidirungs-Commission in Unserer königl. Stadt Mailand aufgestellt. Sie ist unter einem Präsidenten, aus 2 Subernal- und 2 Appellations-Räthen, aus einem Secretär, einem Fiscal-Repräsentanten, 2 Rechnungsbeamten und dem erforderlichen Personale zusammengesetzt.

Dieser Behörde übertragen Wir ausschließlich die Prüfung der Forderungen, sie mögen von den vormahls italienischen Monte herrühren, oder aus Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet werden.

§. III.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden neue Schuldurkunden ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahres-Rente im Verhältnisse von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

§. IV.

Zur allmählichen Einlösung und Tilgung der Staatsschuld wird dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches ein eigener Tilgungs-Fond zugewiesen, dessen Dotirung und Wirksamkeit, so wie die ganze Einrichtung, des Monte durch ein besonderes Patent nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

iter T i t e l.

Von der aus der Anstalt des vormahligen Monte des Königreiches Italien herrührenden Schuld.

§. V.

In Absicht auf die fortdauernden Jahresrenten, welche bereits auf dem Monte des erloschenen Königreiches Italien eingeschrieben waren, und deren Befriedigung von Uns zu übernehmen ist, findet eine besondere Prüfung ihrer Zulässigkeit, da ihre Liquidität keinem Zweifel unterliegt, nicht Statt; es sind nur die Rückstände der Renten gehörig auszumitteln.

§. VI.

Der Gesamtbetrag dieser rückständigen Renten wird als ein Capital angesehen, und nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert in eine fortwährende Rente umgestaltet, welche in der neuen Schuldurkunde der ursprünglichen auf dem vormahls italienischen Monte versicherten Jahres-Rente zugeschlagen wird, um daraus eine einzige Rente auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches zu bilden, ohne deren Bestandtheile, nämlich die Hauptforderung und die rückständigen Renten-Gebühren zu bezeichnen.

§. VII.

Wenn die Schuld nicht in einer fortdauernden Jahresrente, sondern in einem auf dem vormahls italienischen Monte haftenden, nicht zurückzahlbaren

— 55 —

fruchtbringenden Capitale besteht, wird ebenfalls keine weitere Prüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Capitals-Forderung Statt finden, sondern nur der Aufwand an den Nutzungen ausgemittelt.

Aus dem Betrage der Capitals-Forderung und jenem der ausständigen Nutzungen wird eine nach dem Verhältnisse von Fünf zu Hundert entfallende fortwährende Jahresrente gebildet, und auf den neuen Monte übertragen.

§. VIII.

Sobald die noch im Zuge befindlichen Verhandlungen der hohen Mächte zur Vollziehung der in Absicht auf die Schuld des vormahls italienischen Monte geschlossenen Verträge vollendet sind, werden die dießfälligen Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen besonders vorgeladen werden. Bis dahin hat die Liquidirungs-Commission sich auf die Prüfung und Liquidirung der Forderungen, welche aus den Rückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet und angemeldet werden, zu beschäftigen.

2ter T i t e l.

Von den Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien.

§. IX.

Ungeachtet über die Zuweisung der von der Central-Verwaltung des ehemahligen Königreiches Italien hinterlassenen Zahlungsrückstände an die theilnehmenden hohen Mächte die Verhandlungen erst eingeleitet werden konnten, so ist es doch Unser Wunsch, diejenigen Verpflichtungen, welche sich auf Unsere eigenen Unterthanen beziehen, nach Maßgabe der Uns zu Gebote stehenden Mittel gleich jetzt zu erfüllen, und die Vollziehung derselben zu beschleunigen. Wir finden demnach zu verfügen, daß, ohne Nachtheil der Rechte der auswärtigen Gläubiger, vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung nur die Unterthanen Unseres Kaiserreiches, welche zu erweisen im Stande sind, daß sie gegen die Central-Administrationen der erloschenen Regierung schon vor dem 20. April 1814 rechtsgültige Gläubiger geworden sind, ihre Forderungen bey der Liquidirungs-Commission bis Ende des Monats Junius 1821 anzumelden, befugt und hiermit aufgefordert werden. Nach Verlauf dieser Frist werden keine Anmeldungen mehr zugelassen.

§. X.

Von der Nothwendigkeit dieser Anmeldung sind auch jene Gläubiger nicht ausgenommen, welche ihre Forderung entweder bereits bey den italienischen Central-Administrationen oder bey was immer für einer k. k. Behörde angemeldet, und allenfalls auch schon die Liquidirung derselben erhalten haben. Zu diesem Ende werden sie ihre beygebrachten Urkunden von der Behörde, die es betrifft, zurück erbitten, deren Erfolglassung ohne Verzögerung Statt finden wird.

§. XI.

Die Zulässigkeit zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen an die Central-Administrationen des erloschenen Königreiches Italien ist nur auf sol-

ke beschränkt, welche die erloschene Regierung durch ihre Central-Administrationen wirklich contrahirt, auf sich genommen, und nicht ausgeschlossen hat.

Es werden daher als unzulässig angesehen:

- a) jene Forderungen, welche binnen der durch die Gesetze und Verordnungen der vorigen Regierung vorgeschriebenen präclusiven Fristen nicht angemeldet worden, und folglich nach eben diesen Gesetzen erloschen sind;
- b) alle jene Forderungen, welche von der vorigen Regierung in Folge eigener Erklärungen und Decrete nicht übernommen, und nicht als eine Schuld des erloschenen Königreiches anerkannt wurden.

§. XII.

Forderungen, welche von der erloschenen Regierung, vermöge eingegangener Tractate, hätten übernommen werden sollen, und solche, welche aus politischen Gründen von der genannten Regierung gegen ihre eigenen Grundsätze ausgeschlossen wurden, solche endlich, zu deren Befriedigung besondere Gründe vorhanden sind, können, wenn sie auch nach den Gesetzen der vorigen Regierung als erloschen anzusehen sind, angemeldet werden. Ueber ihre Zulässigkeit zur Liquidirung und Befriedigung muß aber von der Liquidirungs-Commission im geeigneten Wege Unsere Entschließung angefleht und abgewartet werden, welche überhaupt für jede Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels XI. nothwendig ist.

§. XIII.

In der Regel werden auch jene Forderungen nicht zugelassen, welche, ob schon sie nach der administrativen Verfassung des erloschenen Königreiches von einem Ministerium oder einer Central-Behörde eingegangen wurden, doch bloß auf einen Dienst oder ein Werk Beziehung hatten, welches auf einen bestimmten Ort oder auf einen Bezirk sich beschränkte, der zwar zu dem Königreiche Italien gehörte, aber nun außerhalb Unserer Staaten gelegen ist.

Nur in Folge einer ausdrücklichen von Uns getroffenen Verfügung kann von dieser Bestimmung eine Ausnahme Statt finden.

§. XIV.

Die Anmeldung für Militär-Leistungen, in so ferne sie aus einem Gesetze oder einer besondern Anordnung hergeleitet, einen Rechts-Titel der Gemeinden zu Forderungen an die bestandenen Central-Administrationen begründen, müssen von den Gemeinden selbst und nicht von den Individuen, welche die Leistung vollbrachten, gemacht werden; da die Individuen ihre Ansprüche gegen die Gemeinde, der die Leistung auferlegt worden ist, geltend zu machen haben.

§. XV.

Die Gläubiger haben das Recht auf Zinsen von ihrer als liquid anerkannten Capitals-Forderung für die Zeit ihrer Nichtbefriedigung bis zu der im §. XVI. bestimmten Zeitfrist, in nachstehenden Fällen:

1. Wenn und in so ferne vertragmäßig ein bestimmter Zinsgenuß bedungen wurde.

2. Wenn die Forderung aus dem Verluste einer Sache entstand, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach fruchtbringend gewesen wäre. Die bloß zeitliche Entziehung einer solchen Sache, da hierdurch nicht die Substanz, sondern nur der Fruchtgenuß verloren wurde, gibt keinen Anspruch auf Zinsen, sondern nur auf den Erfolg des entgangenen Fruchtgenusses und sonstigen Schadens.

3. Wenn zur Abstattung einer liquiden Forderung ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt wurde.

In Absicht auf die Ausmaß der Zinsen werden die vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, in deren Ermanglung aber die Gesetze der erloschenen Regierung angewendet werden.

§. XVI.

Die in den Gezeichneten Fällen gebührenden Zinsen werden von dem Zeitpunkt, als sie rechtmäßig gebühren, bis zum 1. November 1820 berechnet, der sich darstellende Betrag, der als liquid anerkannten Capitals-Forderung zugeschlagen, und die ganze Summe nach dem Verhältnisse von 5 zu 100 in eine fortwährende Rente umgestaltet.

§. XVII.

Die Renten, welche in Folge der Liquidirung der aus den Zahlungsrückständen der vormahls italienischen Staatsverwaltung entstehenden Forderungen auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches eingeschrieben werden, laufen ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Liquidirung oder Einschreibung erfolgen wird, vom 1. November 1820, und werden von diesem Zeitpunkte an bar ausbezahlt werden.

§. XVIII.

Ob schon der Renten-Genuß aus dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches in Ansehung der in dem vorhergehenden §. XVII. begriffenen Gläubiger gleichförmig vom 1. November 1820 beginnt, so sind doch die Versicherungs-Urkunden (Cartelle) nach Maßgabe der fortschreitenden Liquidirung immer vom ersten Tage desjenigen Monats, in welchem sie ausgefertigt werden, zu datiren, von welchem Tage an die Termine der halbjährigen decursiven Renten-Zahlung anfangen. Der Renten-Betrag, welcher vom 1. November 1820 bis zum Ausfertigungstage der Schuldurkunde entfällt, wird bey der ersten Erhebung der Rente besonders berichtigt werden.

3ter T i t e l.

Allgemeine Vorschriften.

§. XIX.

Die Renten-Inscriptionen auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches, so wie die Ausstellung der darüber auszufertigenden Versicherungs-Urkunden werden von der Präfectur des neuen Monte besorgt. Die bemerkten Urkunden müssen auf einen bestimmten Eigenthümer lauten.

§. XX.

Von dem in den §. VI., VII., XVI. vorgezeichneten Verfahren bey der Ausfertigung der neuen Urkunden findet eine Ausnahme in jenen Fällen Statt,

In welchen aus dem ursprünglichen Erwerbs = Titel erhellet, daß das Eigenthum der Renten = Inscription oder des Stamm = Capitels eine Körperschaft oder moralischen Person, der zeitliche Fruchtgenuß davon aber einem Individuum zustehet.

In diesem Falle muß der Betrag des verfallenen Zwischengenusses von dem Stamme getrennt, die entsprechenden Renten besonders eingeschrieben, und darüber auch die Versicherungs = Urkunden absondert hinaus gegeben werden.

§. XXI.

Die Versicherungs = Urkunden, welche aus den Forderungen an Zahlungsrückständen der Administration des erloschenen Königreiches Italien abgeleitet sind, werden über keinen geringern Renten = Betrag als 10 fl. C. M. ausgestellt, und sie werden in Fällen der Uebertragung oder Untertheilung auf keinen geringern, als den gedachten Betrag umgeschrieben werden. In Ansehung derjenigen Versicherungs = Urkunden aber, welche den schon auf den vormals italienischen Monte inscribirten Renten = Gläubigern neu hinaus gegeben werden, hat es bey dem von der erloschenen Regierung festgesetzten Minimum zu verbleiben.

§. XXII.

Die Entschädigung jener Gläubiger, deren als liquid anerkannte Forderung den in dem §. XXI. festgesetzten mindesten Betrag nicht erreicht, wird durch Ausstellung eines auf den Capitals = Betrag der zugelassenen Forderung lautenden Versicherungsscheines bewirkt werden. Von dem darin bezeichneten Capitals = Betrage sind zwar ebenfalls 5 perct. Interessen vom 1. November 1820 fällig, allein sie werden so lange nicht ausbezahlt, bis nicht die Versicherungsscheine (Certificati) in förmliche Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden.

§. XXIII.

Die Versicherungsscheine (Certificati) können auf nachstehende Art in Renten = Urkunden (Cartelle di rendita) umgestaltet werden:

1. Einer oder mehrere versicherte Beträge können mit einem schon inser. Renten = Betrag, oder es können mehrere versicherte Beträge mit einander, und zwar so viele, als zur Bildung der im §. XXI. bestimmten mindesten oder einer größern Rente erforderlich ist, vereinigt werden.
2. Diese Umstellung kann auch durch den Anwachs der von dem Capitale der Versicherungsscheine fällig gewordenen und bey dem Monte zurück geliebenen Interessen bewerkstelliget werden, wenn dadurch der Betrag der zur Einschreibung auf dem Monte erforderlichen geringsten Rente erreicht wird.
3. Endlich steht es jedem Besitzer eines Versicherungsscheines frey, den Abgang auf das Minimum der Rente bey der Casse des Monte nach dem Verhältnisse von Hundert Capital für Fünf der Rente in Barem zu ergänzen.

§. XXIV.

Beÿ den neuen Renten = Urkunden werden für jetzt und in Zukunft die Bruchtheile an Renten unter einem Dritttheile eines Guldens C. M. beseitiget werden. Zu diesem Ende wird der erste Eigenthümer einer Renten = Gebühr von der Casse bey Erfolgung der ersten Semestral = Rate für den Werth des erloschenen Bruchtheiles nach dem Verhältnisse von 100 zu 5 den entsprechenden Ertrag erhal-

ten. Doch wird es dem Eigenthümer frey stehen, den Bruchtheil bis auf ein Dritttheil eines Conv. Guldens durch den baren Erlag des entsprechenden Wertes von 100 zu 5 bey der Casse des Monte zu ergänzen.

§. XXV.

Die Liquidirungs-Commission wird bey der Prüfung und Liquidirung der angemeldeten Forderungen die hier verzeichneten Grundsätze genau befolgen, in welcher Absicht ihr die entsprechenden Instructionen zur Nachachtung bereits ertheilt worden sind. Ihre Beschlüsse sind entscheidend.

Nur in den Fällen, wo bey der Liquidirung eine Forderung nach ihrem Rechtstitel im Allgemeinen als zulässig anerkannt wird, über die beigebrachten Beweise der Quantität derselben aber Zweifel und Anstände sich ergeben, darf der Weg eines gütlichen Vergleiches versucht werden, und im Falle ein solcher Vergleich nicht zu Stande käme, ist es den Parteyen unbenommen, gegen den Ausspruch der Liquidirungs-Commission, in so ferne er die Quantität der Forderung betrifft, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

§. XXVI.

Alle politischen und administrativen Behörden Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches haben jeder Aufforderung der Liquidirungs-Commission, welche sie in den Angelegenheiten ihres Berufes machen wird, inner den Gränzen ihrer Wirksamkeit Genüge zu leisten.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenz-Stadt Wien, am sieben und zwanzigsten Monathstag August, im Jahre nach Christi Geburt Ein Tausend Acht Hundert Zwanzig, Unserer Reihe im Neun und Zwanzigsten.

Franz

(L. S.)

Franz Graf v. Saurau,
Oberster Canzler.

Peter Graf v. Goës.

Nach Sr. K. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:

Johann Freyherr v. Mexburg.

Bermischte Verlautbarungen.

K a u f m a c h u n g.

(5)

Am 20. März d. J. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Militär-Ober-Commando-Canzley, in dem Leposchizischen Hause No. 214 im zweyten Stocke in der Herrngasse, alle Victualien, Getränke und sonstige Erfordernisse, für das Laibacher Garnisons-Spital auf 6 nach einander folgende Monate, nämlich: vom 1. May bis Ende October 1821 öffentlich versteigert werden.

Die benöthigten Artikeln von der besten Qualität bestehen beyläufig in 6 Centner Reis, 10 Centner Weizengries, 8 Centner Mundmehl, 16 Centner Einbrennmehl, 8 Centner gerissene Gerste, 6 Centner Rindschmalz, 12 Pfund gerollte Gerste, 20 Pfund rohe Gerste, 60 Pfund Rummel, 60 Pfund gedörrte Zwetschen, 40 Pf. Wachholderbeeren, 20 Pf. Zucker, 40 Pf. weiße Seife, 90 Pf. gereinigtes Falg, 1800 Stück Cypers, 30 Eimer alten Wein, 2 Eimer Weinessig und 12 Maß Branntwein; die Semmel

und halbweißes Brod, dann Rind- und Kalbfleisch, nach dem alle Tage in voraus gehen- den Anweisungen.

Es werden daher alle Erzeuger und Gewerbsleute, die obige Artikel liefern wollen, hiermit vorgeladen, sich bey der am 21. September d. J. abgehalten werdenden Licitation im bestimmten Orte und Stunde einzufinden; dabey wird sogleich zu ihrer Aufmun- terung bekannt gegeben, daß die Lieferung an Niemanden im Ganzen überlassen, sondern die vorgeschriebenen obberührten Erfordernisse dergestalt werden licitirt werden, daß ihre Lieferungen diejenigen übernehmen können, welche diese Artikel selbst erzeugen, oder sich mit ihrem Verkaufe unmittelbar abgeben; auch ist das Militär- Obercommando geneigt, verlässliche Gewerbsleute und Producenten von einer Cautionseistung zu ent- heben.

Von Seite des k. k. Militär- Garnison- Spitals zu Laibach den 8. März. 1821.

Z. 211. Feilbietungs-Edict.

(3) Von der k. k. Berggerichts- Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach, wird hienit bekannt gemacht: Es seye Inhalt Ersuchschreibens des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft. Lact vom 2. l. M. Nr. 122, über Anlangen des Herrn Carl Prenner, Bevollmächtigten der Paul Spöckhischen Erben, wider Gregor Levitschnig als Franz Mackersichen Verlasscuratoren zu Eisnern, in die executive Feilbietung, deren zu der Franz Mackersichen Verlassmasse gehörigen Bergwerks-Entitäten, nämlich des Hammeranteils zu Untereisnern, Dien- stag in der ersten Reihewoche geschätzt auf 245 fl., und des Kohlbarns Nr. 2, eben dort geschätzt auf 42 fl. 30 kr. M. M., gewilliget worden. Zur Ausfüh- rung dieser ersuchten Feilbietung werden die Tage auf den 11. April, 12. May und 13. Juny l. J. jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Eisnern, bey dem in Sa- chen unter einem bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die obbenannten Bergwerks-Entitäten, weder bey der ersten, noch auch bey der zweyten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft und hindan gegeben werden würden. Die Licitationsbedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Herrn Jacob Presel eingesehen werden. Laibach den 6. März 1821.

Z. 74.

(3) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. August von Einsens Demuth, k. k. Majors, wider Georg Anton Za- vornig wegen schuldiger 2000 fl., sammt Zinsen in W. W., dann Unkosten und Su- pererpenfen, in die executive Feilbietung der, diesem Legtern gehörigen, zu Saplana, sub Haus No. 37 vorkommenden, der Herrschaft Voitsch, sub Rect. No. 676 dienstba- ren halben Hube im gerichtlichen Schätzungswerthe von 2245 fl. M. M. gewilliget wor- den. Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 27. Februar, der zweyte auf den 30. März und der dritte auf den 30. April d. J., jedes Mahl Vernit- tags von 9 bis 12 Uhr in Oberlaibach, mit dem Besatze anberaumt, daß, im Falle diese Realität, bey einer der zwey ersten Versteigerungen nicht wenigstens um den Schätzung- werth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde. Kauflustige werden hierzu zu er- scheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen hier ein- gesehen werden können. Freudenthal am 15. Jänner 1821.

Anmerkung. Zu der ersten Licitation ist kein Kauflustiger erschienen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Nro. 884.

Z. 215.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung der gesetzlichen Intestaterben zur Erforschung der Schulden!?, nach dem am 5. Jänner l. J. zu Ratsbach, ab intestato verstorbenen Pfarrer Franz Peetz, die Tagsatzung auf den 9. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anserüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 21. Februar 1821.

Z. 214.

Nro. 1019.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael, Andreas und der Margareth Skumariz, als testamentarischen Erben, zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem zu Kronau in Oberkrain verst. Pfarrer und Dechant Mathias Skumariz, die Tagsatzung auf den 9. April l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde Anserüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 27. Februar 1821.

Bermischte Verlautbarungen.

Citations-Edict.

Z. 218.

(2) Am 4., 5. und 6. April l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Schlosse der Herrschaft Commenda St. Peter im Bezirke Kreuz- verschiedene in dem Nachlaß des Herrn Johann Gregor Kautschitsch, gewesenen Pächters, gehörige Effecten, als: Kästen, Tische, Sesseln, Canapee, ein Piano-Forte, Stoc- und Sachubren, weißes Tafelgeschir, Bettzeug, Tischwäsche, Zinn, Kupfergeschirre, Weinfässer, dann Hornvieh, Pferde, eine Pirutsch, Galeschen, Mäverrüfung und Viehfutter, bestehend aus Klee, Heu, Grummet und Stroh, durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden gegen bare Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen haben.
Kreuz den 7. März 1821.

Z. 220.

Edict.

(2) Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria wird bekannt gemacht: Es sere über Anlangen des Sebastian Ganthar wider Johann Wogathez, in Dobrazhava, wegen schuldigen 24 fl. 12 kr. nebst Supercurrenfen, in die gerichtliche Feilbietung folgender auf 45 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Güter, als: 2 Bodungen, 10 Merling Erdäpfel, 50 Wägen Dung, 10 Wägen Formach, 12 Merling Kleesamen, 12 Pf. gefeldtes Schweinefleisch, und 60 Pfund Speck, gewilliget, und hierzu drey Termine, nämlich für den ersten der 27. März, für den zweyten der 11., und für den dritten der 26. April l. J., jedes Mal um 10 Uhr früh, in dem Hause des beklagten Joh. Wogathez, mit dem Anbange des 326. §. a. G. O. bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen vorgeladen werden.
K. K. Bezirksgericht Idria am 8. März 1821.

Z. 216.

Edict.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sere von diesem Gerichte auf Ansuchen der Eheleute Johann und Maria Zweck die executive Feilbie-
(Zur Beylage Nro. 22).

lung der, dem Lucas Teresh gehörigen, in Schmarza liegenden, dem Gute Schern-
bühl, unter Rectif. Nr. 16 zinsbaren und gerichtlich auf 18 fl. geschätzten ganzen Hube
berilliget, und die Vornahme derselben auf den 25. Jänner, 28. Februar und 28. März
1821, jedes Malh Vormittag um 9 Uhr in der Gerichtscanzley zu Kreuz mit dem Bey-
sage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch zweyten
Termine um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnte, selbe bey
dem dritten auch unter der Schätzung veräußert werden würde. Die Schätzung und Li-
citationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 21. December 1821.

Anmerkung Bey der 2. Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 217.

E d i c t.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Ge-
richte auf Ansuchen des Michael Logar, von Kolitschou, als gesetzlichen Vertreters sei-
ner Ehegattinn Theresia Logar, wider Maria Terding, Uaiversalbinu, wegen schuld-
iger 654 fl. 16 kr. c. s. c. zur Vornahme der suspendirt gewesenen zweyten und dritten
Feilbiethung der, in den Verlaß des Andreas Terdina gehörigen, zu Mansburg liegen-
den Realitäten, nähmlich: der, der Herrschaft Kreuz, sub Rectif. Nr. 275 und 294,
Urb. Fol. 368 und 404 unterthänigen, gerichtlich auf 2500 fl. geschätzten 1 1/4 Hube,
und der, der Pfarrgült Mansburg sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, gerichtlich auf 486 fl. ge-
schätzten 1 1/2 Hube, der neuerliche Termin auf den 28. Februar und 29. März l. J. je-
des Malh Vormittags um 9 Uhr in der diesortigen Gerichtscanzley mit dem Bey-
sage bestimmt worden, daß, wenn diese Güter auch bey der zweyten Feilbiethung um den
Schätzungsbetrag oder darüber nicht angebracht werden, selbe bey der dritten auch un-
ter der Schätzung verkauft werden würde.

Die Schätzung und Licitationsbedingnisse sind bey diesem Bezirksgerichte einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz den 17. Februar 1821.

Anmerkung: Bey der zweyten Feilbiethung wurde kein Anboth gemacht.

Z. 228.

E d i c t.

(2) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden alle jene, welche auf
den Nachlaß des verstorbenen Gregor Flac, Hubenbesizers zu Graflinden, des Ma-
thäus Michelttschitsch, von Schwarzenbach S. Nr. 7, und des Matthäus und seines Schwie-
gersohnes Joseph Poje, zu Ultrinkel S. Nr. 15, entweder als Erben, oder Gläubiger
einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, mit Hindeutung auf den §. 814. B. G. B.
erinnert, hierwegen zur Anmeldung ihrer Ansprüche am 15. k. M. April, frühe um 9
Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Gottschee am 10. März 1821.

Z. 219.

V e r l a u t b a r u n g.

(2)

Am 24. d. M. Vormittag um 9 Uhr werden im hierortigen Stadthause nach-
genannte Zins = Getreide im Wege der Versteigerung verkauft, als: 1 Mezen
Weizen, 5 1/2 Mezen Korn, 17 Mezen Hirse, 5 Mezen Haiden und 200
Mezen Haber, dann 55 Pfund Flach. Der Haber = Vorrath kann im Ganzen oder
auch in kleineren Parthien erstanden werden.

Magistrat Laibach am 7. März 1821.

Wohnung zu vergeben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey
Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., von Georgi bis Michaeli zu ver-
geben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs = Comptoir.

3. 216.

Teilbiethungs-Edict.

(3)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Bezirksgerichts der Staats Herrschaft Laibach vom 2. l. M. Nro. 16 die von demselben unter nähmliehen Dato dem Martin Klobtschitz, als Matthäus Kobler'schen Sautmasse-Verwalter, bewilligte Teilbiethung der, zur gedachten Concursmasse gehörigen Bergwerks-Entitäten, benanntlich des Schmelz- und Hammersantheils, Montag in der zweyten Reihewoche zu Obereisnern, nach der gerichtlichen Schätzung pr. 260 fl., der zweyen Kohlbarn Nro. 5 und 15 und des Erztzuges hinter dem Franz Lusner'schen Keller, pr. 100 fl., des Schmelz- und Hammerantheils: Donnerstag in der dritten Reihewoche zu Untereisnern um den Schätzungswerth pr. 275 fl. und des Kohlbarns Nro. 16, ebenfalls zu Untereisnern pr. 50 fl. M. M. abgehalten werden wird, zu welchem Ende der Licitationstag auf den 20. des l. M. April l. J. Früh um 9 Uhr im Orte Eisnern bey dem in Sachen unter einem Bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Hrn. Jacob Presel, mit dem Anhang anberaumt worden ist, daß falls die obbenannten montanistischen Entitäten bey dieser einzigen Teilbiethung nicht um die Schätzungsbeträge, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dieser nähmliehen Licitation auch unter der Schätzung hindan gegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse können bey dem Gerichtsabgeordneten Jacob Presel in Eisnern eingesehen werden. Laibach am 6. März 1821.

(2) Unterfertigter gibt sich die Ehre, allen Herren Pfarrern und Geistlichen in der Stadt und auf dem Lande anzuzeigen, daß er in den Kirchen nicht nur von Holz neu verfertigte Altäre, Kanzeln und Orgeln, sondern auch derley alte gefaste Arbeiten für noch lange Dauer und zum Nutzen des Holzes um einen sehr billigen Preis so neu überfast, daß es niemand von einer ganz neuen Arbeit unterscheiden wird. Wohnt in der Krenngasse Nro. 77.

Franz Schaffenrath, Vergolder.

3. 231.

Licitations-Ankündigung.

Nro. 346.

(2) Nachdem die am 18. Jänner 1821 hieramts abgehaltene Licitation zur Lieferung des einjährigen Bedarfs an Nettopapier für das hiesige k. k. Stämpelamt, bestehend in ein tausend zweyhundert Rieß mittelfeinen Canzleypapiers, höheren Orts nicht genehmiget und die Ausschreibung dann Abhaltung einer neuerlichen Licitation angeordnet worden ist; so wird solches mit dem Besatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfällige Licitation auf vorbesagtes Papierquantum am 5. April d. J. in dem hiesigen Amtsgebäude am Schulplaz Nro. 297 im 2. Stocke Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird.

Wozu die Lieferungslustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß jeder Licitant vor Anfang der Licitation ein Reugeld von fünf und dreyßig Gulden M. M. und gleich nach erfolgter Ratification des Contractes eine Caution von drey hundert fünfzig Gulden M. M. entweder bar oder auch fideijusserisch, im letzteren Falle mit der erforderlichen Præmatural-Sicherheit versehen, zu leisten verbunden sey.

Die dießfälligen Contract-Bedingnisse können täglich in den gewöhnl. Amtsstunden bey der Administration eingesehen werden und wird nur noch erinnert, daß der Bestbieter gleich bey Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich sey, dann, daß nachträgliche Offerte, zu Folge allerhöchster Vorschrift, nicht angenommen werden dürfen.

Von der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Administration in Illyrien.

Z. 236.

(1)

Die Traiteursstelle des Pottauer k. k. Milit. Invalidenhauses wird mit dem Bekannt geben am 1. May l. J. vergeben, daß der Haustraiteur für die ihm eingeräumte Wohnung, bestehend aus einem sehr großen Saalzimmer für Unterofficiers und die gemeine Mannschaft, dann einem kleinern für die Hrn. Officiers und Honorationen, und seine Wohnung in einem geräumigen Zimmer, nebst einem sogenannten Speisgewölbe, einer großen, lichten und sehr bequemen Küche, einem Handkeller auf 2, dann einen großen Keller auf 20 Startin Wein, einer großen Fleischbank, die zugleich zur Holzlege und Aufbewahrung sonstiger Geräthschaften dient, sammt allen übrigen Appertimenten, nicht den geringsten Pachtzins zu bezahlen hat. In dieser Absicht wird am 22. l. M. März in dem hiesigen k. k. Militär - Invalidenhaus Vormittag um 9 Uhr eine öffentliche Commission abgehalten werden, wozu nur jene vorgeladen werden, welche ein hinlängliches Vermögen besitzen, wenigstens eine Caution von Eintausend Gulden W. W. ausweisen, oder eine gerichtlich gesicherte Hypothek zu leisten vermögen, dann endlich über ihren Vermögensstand und sonstig zu diesem Geschäfte erforderlichen Angemessenheit sich mit Grundobrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, weil nur ein solcher Mann im Stande ist, die Traiteursstelle gegen diese für ihn so vortheilhafte Bedingnisse zu übernehmen.

Überdies nimmt sich die Hauses - Commission als vorzügliche Bedingnisse vorläufig aus, daß der für gewählt werdende Traiteur sowohl Kost, als Getränke für die Hrn. Officiers - Partheyen, und alle jene, welche nicht in der Menage leben, in guter Qualität, und um so möglichst billige Preise von der Art abzureichen hat, daß die Individuen des Invaliden - Instituts nicht Ursache haben, solche Bedürfnisse außer dem Invalidenhaus suchen zu müssen. Überhaupt muß sich der Traiteur dem auf Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit Bezug nehmenden Hauses - Commando - Anordnungen fügen.

Mit derjenigen Parthey, welche die annehmbarsten Bedingnisse hierwegen einzugehen vermag, und dazu vollkommen die Eigenschaften besitzt, wird entweder der Vertrag auf ein oder über auf drey Jahre mit dem Vorbehalte abgeschlossen, daß in verweillicher Nichterhaltung der gemachten Zusagen der Invalidenhauses - Commission es unbenommen bleibt, diesen vor der Zeit aufkünden zu können, was zwey Monathe vor der bekannt gebenden Räumung der Traiteurs - Wohnung geschehen würde.

Pottau am 19. Februar 1821.

Z. 223.

E d i c t.

Nro. 56.

(2) Alle jene, welche auf den Rücklaß der vor 14 Jahren zu St. Catharina ab intestato verstorbenen Appollonia Godnou aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger, Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf esordert, am 30. März d. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen und das Vermögen den betreffenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neumarkt am 22. Februar 1821.

Z. 224.

E d i c t.

Nro. 59.

(2) Alle jene, welche auf den Rücklaß des ab intestato verstorbenen Lucas Koschier, Grundbesitzer zu Goisd, aus was immer für einem Rechtsgrunde, entweder als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu stellen vermeinen, werden hiermit aufgefordert, zu der auf den 3. April d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Tagessagung vor diesem Gerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens die Abhandlung geschlossen, und das Vermögen den betreffenden Erben eingekantwortet werden würde.

Bez. Gericht Neumarkt am 27. Febr. 1821.

(1) Unterzeichneter gibt sich hiermit die Ehre anzuzeigen, daß bey ihm verschiedene Sattungen ausgearbeitetes echtes Amerikaner Hirschleder zu haben ist.

Joseph Perleß, bürgerl. Weißgärbermeister.